



Amtsblatt für Brandenburg

Gemeinsames Ministerialblatt für das Land Brandenburg

17. Jahrgang

Potsdam, den 21. Juni 2006

Nummer 24

Inhalt	Seite
Ministerium für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Verbraucherschutz	
Erste Änderung des Erlasses des Ministeriums für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Verbraucherschutz zur Anwendung des § 2 des Waldgesetzes des Landes Brandenburg	434
Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Familie	
Ministerium für Bildung, Jugend und Sport	
Ministerium für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Verbraucherschutz	
Ministerium für Infrastruktur und Raumordnung	
Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kultur	
Gemeinsame Richtlinie des Ministeriums für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Familie, des Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport, des Ministeriums für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Verbraucherschutz, des Ministeriums für Infrastruktur und Raumordnung und des Ministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kultur über die Gewährung von Zuwendungen für Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen nach den §§ 260 ff. des Dritten Buches Sozialgesetzbuch	434
Der Präsident des Landessozialgerichtes Berlin-Brandenburg	
Zulassung von Prozessagenten bei den Gerichten der Sozialgerichtsbarkeit des Landes Brandenburg und dem Landessozialgericht Berlin-Brandenburg	437
Versorgungswerk der Rechtsanwälte in Brandenburg	
Zweite Wahlbekanntmachung des Wahlausschusses für die Durchführung der Wahl zur Vertreterversammlung des Versorgungswerks der Rechtsanwälte in Brandenburg gemäß § 9 Abs. 5 der Wahlordnung	439
Beilage: Amtlicher Anzeiger Nr. 24/2006	

**Erste Änderung des Erlasses des Ministeriums
für Ländliche Entwicklung, Umwelt und
Verbraucherschutz zur Anwendung des § 2
des Waldgesetzes des Landes Brandenburg**

Bekanntmachung des Ministeriums für
Ländliche Entwicklung, Umwelt und Verbraucherschutz
Vom 1. Juni 2006

Der Erlass des Ministeriums für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Verbraucherschutz zur Anwendung des § 2 des Waldgesetzes des Landes Brandenburg (LWaldG) vom 18. Mai 2005 (ABl. S. 682) wird wie folgt geändert:

1. Nummer 2.3 wird wie folgt gefasst:

„Flächen, die unter die Voraussetzungen des § 2 Abs. 1 und 2 LWaldG fallen, sind bei einer Größe ab 0,2 Hektar generell als Wald anzusehen. Für Flächen kleiner 0,2 Hektar ist unter den brandenburgischen Bedingungen die Waldeigenschaft zu verneinen.“

2. Die Bekanntmachung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.

**Gemeinsame Richtlinie des Ministeriums für Arbeit,
Soziales, Gesundheit und Familie,
des Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport,
des Ministeriums für Ländliche Entwicklung,
Umwelt und Verbraucherschutz,
des Ministeriums für Infrastruktur und
Raumordnung und des Ministeriums für
Wissenschaft, Forschung und Kultur
über die Gewährung von Zuwendungen
für Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen nach
den §§ 260 ff. des Dritten Buches Sozialgesetzbuch**

Vom 11. April 2006

1 Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage

1.1 Das Land gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinie, der Verwaltungsvorschriften (VV/VVG) zu § 44 der Landeshaushaltsordnung (LHO), der jeweils geltenden Bestimmungen der Bundesagentur für Arbeit und im Rahmen des Operationellen Programms des Landes Brandenburg 2000 - 2006, Schwerpunkt 4, Zuwendungen auch unter Einsatz von Mitteln aus dem Europäischen Sozialfonds für Maßnahmen nach den §§ 260 ff. des Dritten Buches Sozialgesetzbuch (im Folgenden §§ 260 ff. SGB III).

Ein Anspruch auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht. Vielmehr entscheidet die Bewilligungsstelle aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

1.2 Ziel der Förderung ist es, durch ergänzende Förderung

des Landes zusätzliche Arbeitsplätze auf der Grundlage der §§ 260 ff. SGB III zu schaffen und damit zur Entlastung der Arbeitsmarktsituation im Land Brandenburg beizutragen. Zudem sollen diese zusätzlichen Maßnahmen einen Beitrag leisten

- zur Verbesserung des Angebots der sozialen Dienste oder
- zur Verbesserung des Angebots in der Jugendhilfe oder
- zur Erhöhung des Angebots im Breitensport oder
- zur Erhaltung und Verbesserung der Umwelt, vorrangig im ländlichen Raum oder
- zur Handlungsinitiative des Landes Brandenburg für städtische Gebiete mit besonderem Entwicklungsbedarf oder
- zur Erhöhung des Angebots in der freien Kulturarbeit und zur Vorbereitung und Durchführung der Denkmalpflege oder
- zur Schaffung von zusätzlichen Arbeitsplätzen für besondere Zielgruppen des Arbeitsmarktes, insbesondere für arbeitslose Frauen ab 55 Jahren und Schwerbehinderte.

1.3 Frauen sollen mindestens entsprechend ihrem Anteil an den Langzeitarbeitslosen gefördert werden.

1.4 Das Gender-Mainstreaming-Prinzip ist anzuwenden, das heißt, bei der Planung, Durchführung und Begleitung der Maßnahmen sind ihre Auswirkungen auf die Gleichstellung von Frauen und Männern aktiv zu berücksichtigen und in der Berichterstattung darzustellen.

2 Gegenstand der Förderung

2.1 Durch das Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Familie (MASGF) werden gefördert:

2.1.1 Maßnahmen zur Schaffung von zusätzlichen Arbeitsplätzen für ältere Arbeitslose ab 55 Jahren und Schwerbehinderte, wenn mindestens 60 Prozent der Beschäftigten in den Maßnahmen Frauen sind und

2.1.2 Maßnahmen, die zur Verbesserung des Angebots bei den sozialen Diensten beitragen.

2.2 Durch das Ministerium für Bildung, Jugend und Sport (MBJS) werden gefördert:

2.2.1 Maßnahmen zur Verbesserung des Angebots in der Jugendhilfe,

2.2.2 Maßnahmen zur Verbesserung des Angebots im Breitensport.

2.3 Durch das Ministerium für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Verbraucherschutz (MLUV) werden beschäftigungswirksame Projekte, die der Erhaltung und Verbesserung der Umwelt dienen, gefördert. Vorrangig werden Projekte im ländlichen Raum gefördert, die zu einer nachhaltigen Strukturverbesserung führen. Die

Projekte sollen in folgenden Schwerpunktbereichen durchgeführt werden:

- Agenda 21/Stärkung der Gemeinwesenarbeit im ländlichen Raum,
- umweltgerechte Landbewirtschaftung/artgerechte Tierhaltung,
- Regionalentwicklung/Regionalvermarktung und umweltverträglicher Tourismus,
- Naturschutz und Landschaftspflege/Schutz von nichtstaatlichen Waldflächen,
- Umweltbildung/Umwelthinformation/Verbraucherschutz,
- technischer Umweltschutz/Umweltforschung,
- Abfallwirtschaft,
- Sanierung von Altanlagen/Flächenrevitalisierung.

2.4 Durch das Ministerium für Infrastruktur und Raumordnung (MIR) werden Maßnahmen in allen entsprechend den §§ 260 ff. SGB III förderfähigen Maßnahmebereichen gefördert, wenn sie

- einen Beitrag zur Handlungsinitiative des Landes Brandenburg für städtische Gebiete mit besonderem Entwicklungsbedarf (Zukunft im Stadtteil - ZiS 2000) leisten oder
- im unmittelbaren räumlichen Zusammenhang mit der ZiS-Gebietskulisse stehen oder
- im sonstigen Stadtgebiet durchgeführt werden und nachweislich einen unmittelbaren Nutzen für die Bewohner des ZiS-Gebietes haben oder
- in Bereichen des Programms „Die Soziale Stadt“ angesiedelt sind oder
- für Projekte eingesetzt werden, die im Gebiet der Gemeinschaftsinitiative „URBAN II“ durchgeführt werden und keine Förderung aus „URBAN II“ erhalten.

2.5 Durch das Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kultur (MWFK) werden Maßnahmen zur Erhöhung des Angebots in der freien Kulturarbeit und zur Vorbereitung und Durchführung der Denkmalpflege gefördert.

3 **Zuwendungsempfänger**

Juristische und natürliche Personen sowie rechtsfähige Personengesellschaften, die Träger von Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen nach den §§ 260 ff. SGB III in den förderfähigen Bereichen sind.

4 **Zuwendungsvoraussetzungen**

4.1 Bewilligung eines Zuschusses nach den §§ 260 ff. SGB III durch die zuständige Agentur für Arbeit, eine Bewilligung nach den §§ 272 ff. in Verbindung mit § 434j Abs. 12 Nr. 4 SGB III beziehungsweise Bewilligung eines Zuschusses nach § 16 Abs. 1 SGB II in Verbindung mit den §§ 260 ff. SGB III durch einen Träger der Grundsicherung für Arbeitsuchende.

4.2 Eigenmittel und mögliche Förderleistungen Dritter für

denselben Zweck sind vorrangig in Anspruch zu nehmen.

4.3 Die Summe aller öffentlichen Fördermittel darf die zuwendungsfähigen Ausgaben nicht übersteigen.

4.4 Eine Förderung nach dieser Richtlinie ist ausgeschlossen, wenn eine weitere Förderung aus Mitteln der Strukturfonds der Europäischen Union - Europäischer Sozialfonds (ESF), Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) und Europäischer Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft (EAGFL) -, aus dem regional übergreifenden Operationellen Programm des Bundes zur Entwicklung des Arbeitsmarktes und der Humanressourcen für die Interventionen des Ziel 1 in Deutschland in der Strukturförderperiode 2000 - 2006 oder eine Förderung aus den Gemeinschaftsinitiativen der Europäischen Union für den unter Nummer 1.2 genannten Verwendungszweck erfolgt.

4.5 Eine Förderung nach dieser Richtlinie ist ausgeschlossen, wenn eine weitere Förderung aus Mitteln des Landes Brandenburg erfolgt, sofern in der entsprechenden Förderregelung, insbesondere der entsprechenden Richtlinie oder nach Maßgabe des Haushaltsplanes (§ 35 Abs. 2 LHO) des jeweiligen Fachressorts, eine solche Möglichkeit nicht ausdrücklich vorgesehen ist.

4.6 Eine gleichzeitige Förderung nach mehreren der Nummern 2.1 bis 2.5 ist ausgeschlossen.

4.7 Maßnahmen nach Nummer 2.1.1 werden nur dann gefördert, wenn ein besonderes arbeitsmarktpolitisches Interesse an der Durchführung der Maßnahme besteht und ein Zuschuss nach § 266 SGB III (Verstärkte Förderung) durch die zuständige Agentur für Arbeit oder die Träger der Grundsicherung für Arbeitsuchende erbracht wird. Maßnahmen nach Nummer 2.1.1 werden vorrangig in den besonders von Langzeitarbeitslosigkeit betroffenen Regionen gefördert.

4.8 Für Maßnahmen nach Nummer 2.1.2, Verbesserung des Angebots bei den sozialen Diensten, ist durch den Landkreis/die kreisfreie Stadt zu bestätigen, dass die Maßnahmen in das dem Landkreis/der kreisfreien Stadt mitgeteilte Kreiskontingent eingeordnet werden. Die Festlegung der Kreiskontingente erfolgt durch das MASGF jeweils zu Beginn des Haushaltsjahres. Die Höhe der Kreiskontingente wird auf Grundlage der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel und nach Betroffenheitskriterien ermittelt.

4.9 Für Maßnahmen nach Nummer 2.2.1, Verbesserung des Angebots in der Jugendhilfe, ist eine befürwortende Stellungnahme des zuständigen Jugendamtes vorzulegen, die insbesondere bestätigt, dass

- die nach der „Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Personalkosten von sozialpädagogischen Fachkräften in der Jugendarbeit und Jugendsozialarbeit“ des MBJS förder-

baren Stellen vom Landkreis/der kreisfreien Stadt vollständig in Anspruch genommen wurden,

- das durch die Maßnahme geförderte Personal zusätzlich zur Regelpersonalausstattung der Einrichtung beschäftigt wird und
- die jeweilige Maßnahme im Rahmen des dem Landkreis/der kreisfreien Stadt zur Verfügung stehenden Kreiskontingents durchgeführt wird.

Die Festlegung der Kreiskontingente erfolgt durch das MBSJ jeweils zu Beginn des Haushaltsjahres. Die Höhe der Kreiskontingente wird auf der Grundlage der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel und nach Bedarfskriterien ermittelt.

- 4.10 Maßnahmen nach Nummer 2.2.2, Verbesserung des Angebots im Breitensport, werden nur dann gefördert, wenn sie in erheblichem sportpolitischen Interesse des Landes liegen. Über die Förderwürdigkeit entscheidet der Landessportbund im Benehmen mit dem MBSJ.
- 4.11 Bei Maßnahmen nach Nummer 2.3, Erhaltung und Verbesserung der Umwelt, wird über die Förderwürdigkeit auf der Basis von Fach- und Qualitätskriterien im Einvernehmen mit dem MLUV beziehungsweise Landesumweltamt entschieden.
- 4.12 Bei Maßnahmen nach Nummer 2.4 entscheidet das MIR. Bei Maßnahmen im Rahmen von ZiS 2000, URBAN II und „Die soziale Stadt“ sind die Entscheidungen im Benehmen mit den zuständigen Lenkungs-kreisen zu treffen.
- 4.13 Maßnahmen nach Nummer 2.5, Erhöhung des Angebots in der freien Kulturarbeit und Vorbereitung und Durchführung der Denkmalpflege, werden nur dann gefördert, wenn sie in erheblichem kulturpolitischen Interesse des Landes oder der Kommunen liegen. Über die Förderwürdigkeit entscheidet das MWFK.
- 4.14 Alle Maßnahmen werden nur dann gefördert, wenn in ihnen überwiegend arbeitsmarktpolitische Zielgruppen berücksichtigt werden. Maßnahmen nach Nummer 2.1.1 werden nur dann gefördert, wenn in ihnen ausschließlich die genannten arbeitsmarktpolitischen Zielgruppen, das heißt Ältere ab 55 und Schwerbehinderte, berücksichtigt werden.

5 Art und Umfang, Höhe der Zuwendung

- 5.1 Zuwendungsart: Projektförderung
- 5.2 Finanzierungsart: Fehlbedarfsfinanzierung
- 5.3 Form der Zuwendung: Zuschuss/Zuweisung
- 5.4 Bemessungsgrundlage
- 5.4.1 Für alle Maßnahmen nach den Nummern 2.1 bis 2.5 können Personalausgaben (Arbeitgeber-Brutto) sowie Ausgaben für die Qualifizierung der Arbeitnehmer/

Arbeitnehmerinnen und unabweisliche, angemessene Ausgaben für das Projektmanagement des Projektträgers mit insgesamt bis zu 300 Euro pro Arbeitnehmer/Arbeitnehmerin und Monat gefördert werden, wobei der Personalkostenzuschuss auf die Höhe der Arbeitgeberanteile an den Personalausgaben begrenzt wird.

- 5.4.2 In begründeten Einzelfällen, insbesondere dann, wenn die Gewährung von Verstärkter Förderung durch die Bundesagentur für Arbeit nach § 266 SGB III nicht möglich ist, kann die Förderhöhe nach Nummer 5.4.1 um bis zu 100 Euro pro Arbeitnehmer/Arbeitnehmerin und Monat erhöht werden.
- 5.4.3 Die Bagatellgrenze, unterhalb der eine Förderung ausgeschlossen ist, beträgt 900 Euro. Soweit ein Anteil der nationalen Kofinanzierung durch kommunale Mittel erbracht wird, findet dies bei der Ermittlung der Bagatellgrenze Berücksichtigung.
- 5.4.4 Die Förderung erfolgt in der Regel für zwölf Monate, längstens aber bis zum 30. Juni 2008. Eine Verlängerung der Förderung nach dieser Richtlinie sowie eine Anschlussförderung für Maßnahmen, die nach der „Richtlinie des Ministeriums für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Frauen über die Gewährung von Zuwendungen für Strukturanpassungsmaßnahmen nach den §§ 272 ff. des Dritten Buches Sozialgesetzbuch für arbeitslose Arbeitnehmer/Arbeitnehmerinnen ab 50 Jahre“ vom 17. Mai 2002 oder nach der „Gemeinsamen Richtlinie des Ministeriums für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Frauen, des Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport, des Ministeriums für Landwirtschaft, Umweltschutz und Raumordnung, des Ministeriums für Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr und des Ministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kultur über die Gewährung von Zuwendungen für Strukturanpassungsmaßnahmen nach den §§ 272 ff. des Dritten Buches Sozialgesetzbuch“ vom 23. Dezember 2002 gefördert werden, ist bis zum Ende der Förderung gemäß den §§ 260 ff. SGB III durch die Agentur für Arbeit oder die Träger der Grundsicherung für Arbeitsuchende möglich.

6 Verfahren

- 6.1 Antragsverfahren
- 6.1.1 Anträge sind zu stellen bei der

LASA Brandenburg GmbH
Geschäftsbereich Programzentrale
Wetzlarer Straße 54
14482 Potsdam

beziehungsweise

Postfach 90 02 37
14438 Potsdam

Tel.: 0331 6002-200
Fax: 0331 6002-400.

Elektronische Antragsformulare sind im Internet unter folgender Adresse abrufbar:

www.lasa-brandenburg.de

Eine elektronische Antragstellung ist möglich.

6.1.2 Maßnahmen nach Nummer 2.5 dieser Richtlinie sollen grundsätzlich am 1. Februar, 1. Juni oder 1. September des laufenden Jahres beginnen. Antragsschluss ist jeweils grundsätzlich drei Monate vor dem geplanten Maßnahmebeginn. Liegt die Frist zur Antragsannahme vor dem Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens der Richtlinie, kann von den oben genannten Fristen zur Antragstellung abgewichen werden.

6.1.3 Zur Antragsbearbeitung, Aus- und Bewertung der Förderung (Wirkungskontrolle) und zur Erstellung einer Förderstatistik erfasst die LASA Brandenburg GmbH statistische Daten auf der Grundlage bestehender und vorbehaltlich noch zu erlassender EU-Bestimmungen für den Strukturfondsförderzeitraum 2000 - 2006, insbesondere Informationen zu den Maßnahmen/Projekten, den geförderten Personengruppen, der Art der Beschäftigung, der Höhe und Dauer der Förderung in der im Rahmen des Stammsblattverfahrens vorgesehenen Differenzierung.

6.2 Bewilligungsverfahren

Bewilligungsstelle ist die LASA Brandenburg GmbH.

6.3 Anforderungs- und Auszahlungsverfahren

Ein letzter Teilbetrag in Höhe von 5 vom Hundert der Zuwendungssumme, höchstens jedoch 4.000 Euro, wird bis nach Abschluss der Verwendungsnachweisprüfung einbehalten und in Abhängigkeit vom Prüfergebnis ausgezahlt.

6.4 Verwendungsnachweisverfahren

Der einfache Verwendungsnachweis wird zugelassen.

6.5 Zu beachtende Vorschriften

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung, für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VV/VVG zu § 44 LHO, soweit nicht in dieser Richtlinie Abweichungen zugelassen wurden. Über die Landeshaushaltsordnung hinaus sind die Regelungen auf der Grundlage bestehender und vorbehaltlich noch zu erlassender einschlägiger Vorschriften der EU für den Strukturfondsförderzeitraum 2000 - 2006 zu beachten, insbesondere bezüglich der Auszahlungs- und Abrechnungsverfahren.

7 **Geltungsdauer**

Diese Richtlinie tritt mit Wirkung vom 1. März 2006 in Kraft und tritt am 30. Juni 2008 außer Kraft.

Zulassung von Prozessagenten bei den Gerichten der Sozialgerichtsbarkeit des Landes Brandenburg und dem Landessozialgericht Berlin-Brandenburg

Bekanntmachung des Präsidenten des Landessozialgerichtes Berlin-Brandenburg
Vom 7. April 2006

Gemäß § 73 des Sozialgerichtsgesetzes und § 157 Abs. 3 der Zivilprozessordnung wurde folgende Rentenberaterin im Umfang ihrer Zulassung nach Artikel 1 § 1 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 des Rechtsberatungsgesetzes zum mündlichen Verhandeln vor den Sozialgerichten des Landes Brandenburg, dem Sozialgericht Berlin und dem Landessozialgericht Berlin-Brandenburg zugelassen:

Frau Andrea Lietzmann
Mecklenburger Str. 11
38440 Wolfsburg.

Zulassung von Prozessagenten bei den Gerichten der Sozialgerichtsbarkeit des Landes Brandenburg und dem Landessozialgericht Berlin-Brandenburg

Bekanntmachung des Präsidenten des Landessozialgerichtes Berlin-Brandenburg
Vom 27. April 2006

Gemäß § 73 des Sozialgerichtsgesetzes und § 157 Abs. 3 der Zivilprozessordnung wurde folgender Rentenberater im Umfang seiner Zulassung nach Artikel 1 § 1 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 des Rechtsberatungsgesetzes für Rechtsstreitigkeiten in Angelegenheiten der gesetzlichen Rentenversicherung zum mündlichen Verhandeln vor den Sozialgerichten des Landes Brandenburg, dem Sozialgericht Berlin und dem Landessozialgericht Berlin-Brandenburg zugelassen:

Herr Nikolaos Diamantis
Geschäftssitz: Calwer Straße 17
70173 Stuttgart.

Zulassung von Prozessagenten bei den Gerichten der Sozialgerichtsbarkeit des Landes Brandenburg und dem Landessozialgericht Berlin-Brandenburg

Bekanntmachung des Präsidenten des Landessozialgerichtes Berlin-Brandenburg
Vom 27. April 2006

Gemäß § 73 des Sozialgerichtsgesetzes und § 157 Abs. 3 der Zivilprozessordnung wurde folgender Rentenberater im Umfang seiner Zulassung nach Artikel 1 § 1 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 des Rechtsberatungsgesetzes zum mündlichen Verhandeln vor den

Sozialgerichten des Landes Brandenburg, dem Sozialgericht Berlin und dem Landessozialgericht Berlin-Brandenburg zugelassen:

Herr Siegfried Sommer
Calwer Straße 17
70173 Stuttgart.

**Zulassung von Prozessagenten bei den Gerichten
der Sozialgerichtsbarkeit des Landes Brandenburg
und dem Landessozialgericht Berlin-Brandenburg**

Bekanntmachung des Präsidenten des
Landessozialgerichtes Berlin-Brandenburg
Vom 2. Mai 2006

Gemäß § 73 des Sozialgerichtsgesetzes und § 157 Abs. 3 der Zivilprozessordnung wurde folgender Rentenberater im Umfang seiner Zulassung nach Artikel 1 § 1 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 des Rechtsberatungsgesetzes für Rechtsstreitigkeiten zum mündlichen Verhandeln vor den Sozialgerichten des Landes Brandenburg und dem Landessozialgericht Berlin-Brandenburg zugelassen:

Herr Raimund Wolf
Gärtnerweg 6
63128 Dietzenbach.

**Zulassung von Prozessagenten bei den Gerichten
der Sozialgerichtsbarkeit des Landes Brandenburg
und dem Landessozialgericht Berlin-Brandenburg**

Bekanntmachung des Präsidenten des
Landessozialgerichtes Berlin-Brandenburg
Vom 5. Mai 2006

Gemäß § 73 des Sozialgerichtsgesetzes und § 157 Abs. 3 der Zivilprozessordnung wurde folgender Rentenberater im Umfang seiner Zulassung nach Artikel 1 § 1 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 des Rechtsberatungsgesetzes für Rechtsstreitigkeiten zum mündlichen Verhandeln vor den Sozialgerichten des Landes Brandenburg, dem Sozialgericht Berlin und dem Landessozialgericht Berlin-Brandenburg zugelassen:

Herr Thomas Motschenbacher
Geschäftssitz: Calwer Str. 17
70173 Stuttgart.

**Zulassung von Prozessagenten bei den Gerichten
der Sozialgerichtsbarkeit des Landes Brandenburg
und dem Landessozialgericht Berlin-Brandenburg**

Bekanntmachung des Präsidenten des
Landessozialgerichtes Berlin-Brandenburg
Vom 10. Mai 2006

Gemäß § 73 des Sozialgerichtsgesetzes und § 157 Abs. 3 der Zivilprozessordnung wurde folgender Rentenberater im Umfang seiner Zulassung nach Artikel 1 § 1 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 des Rechtsberatungsgesetzes zum mündlichen Verhandeln vor den Sozialgerichten des Landes Brandenburg, dem Sozialgericht Berlin und dem Landessozialgericht Berlin-Brandenburg zugelassen:

Herr Rudolf Kolb
Chausseestraße 15
10115 Berlin.

**Zulassung von Prozessagenten bei den Gerichten
der Sozialgerichtsbarkeit des Landes Brandenburg
und dem Landessozialgericht Berlin-Brandenburg**

Bekanntmachung des Präsidenten des
Landessozialgerichtes Berlin-Brandenburg
Vom 7. April 2006

Gemäß § 73 des Sozialgerichtsgesetzes und § 157 Abs. 3 der Zivilprozessordnung wurde folgender Rentenberater im Umfang seiner Zulassung nach Artikel 1 § 1 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 des Rechtsberatungsgesetzes zum mündlichen Verhandeln vor den Sozialgerichten des Landes Brandenburg und dem Landessozialgericht Berlin-Brandenburg zugelassen:

Herr Günther Aye
Siedlung Steenrade 16
23684 Scharbeutz-Pönitz.

**Zulassung von Prozessagenten bei den Gerichten
der Sozialgerichtsbarkeit des Landes Brandenburg
und dem Landessozialgericht Berlin-Brandenburg**

Bekanntmachung des Präsidenten des
Landessozialgerichtes Berlin-Brandenburg
Vom 15. Mai 2006

Gemäß § 73 des Sozialgerichtsgesetzes und § 157 Abs. 3 der Zivilprozessordnung wurde folgender Rentenberater im Umfang seiner Zulassung nach Artikel 1 § 1 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 des Rechtsberatungsgesetzes zum mündlichen Verhandeln vor den Sozialgerichten des Landes Brandenburg, dem Sozialgericht

Berlin und dem Landessozialgericht Berlin-Brandenburg zugelassen:

Herr Werner Lilge
Vogelberg 51 c
29227 Celle-Westercele.

**Zulassung von Prozessagenten bei den Gerichten
der Sozialgerichtsbarkeit des Landes Brandenburg
und dem Landessozialgericht Berlin-Brandenburg**

Bekanntmachung des Präsidenten des
Landessozialgerichtes Berlin-Brandenburg
Vom 4. Mai 2006

Gemäß § 73 des Sozialgerichtsgesetzes und § 157 Abs. 3 der Zivilprozessordnung wurde folgender Rentenberater im Umfang seiner Zulassung nach Artikel 1 § 1 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 des Rechtsberatungsgesetzes für Rechtsstreitigkeiten in Angelegenheiten der gesetzlichen Rentenversicherung und des Schwerbehindertenrechts zum mündlichen Verhandeln vor den Sozialgerichten des Landes Brandenburg, dem Sozialgericht Berlin und dem Landessozialgericht Berlin-Brandenburg zugelassen:

Herr Peter Westermeier
Münchner Straße 52 - 54
85221 Dachau.

Versorgungswerk der Rechtsanwälte in Brandenburg

**Zweite Wahlbekanntmachung
des Wahlausschusses für die Durchführung der Wahl
zur Vertreterversammlung des Versorgungswerks
der Rechtsanwälte in Brandenburg
gemäß § 9 Abs. 5 der Wahlordnung**

Vom 31. Mai 2006

Der Wahlausschuss teilt den Mitgliedern des Versorgungswerkes der Rechtsanwälte in Brandenburg den zugelassenen Wahlvorschlag mit:

lfd. Nr.	Name, Vorname	Kanzlei- oder Wohnungsanschrift des Bewerbers
1	Voth, Malte	Bahnhofstr. 27, 14712 Rathenow
2	Holzendorf, Delphin	Bahnhofstr. 27, 14712 Rathenow
3	Ruthmann, Martin	Karl-Liebknecht-Str. 4, 14712 Rathenow
4	Wenzel, Georg	Jacobstr. 7, 14776 Brandenburg
5	Jung, Thomas	Wilhelmsdorfer Str. 85, 14776 Brandenburg
6	Lau, Andreas	Neustädtischer Markt 9, 14776 Brandenburg
7	Lübke, Volker	Altstädtischer Markt 7, 14770 Brandenburg
8	Holzschuher, Ralf	Hauptstr. 24, 14776 Brandenburg
9	Dr. Altenkirch, Ines	Magdeburger Str. 14 a, 14770 Brandenburg
10	Arlt, Hans-Jörg	Markt 7/8, 14913 Jüterbog

lfd. Nr.	Name, Vorname	Kanzlei- oder Wohnungsanschrift des Bewerbers
11	Osterburg, Matthias	Altstädtischer Markt 7, 14770 Brandenburg
12	Zimmer, Renate	Maybachstr. 2 c, 14471 Potsdam
13	Schmeller, Astrid	An der Havel 30, 14669 Ketzin
14	Dr. Stresow, Bert	Magdeburger Str. 14 a, 14770 Brandenburg
15	Däumel, Jens	Neustädtischer Markt 9, 14776 Brandenburg
16	Walter, Falk Michael	Magdeburger Str. 14 a, 14770 Brandenburg
17	Ahrens, Nils	Berliner Str. 11, 14712 Rathenow
18	Meyer, Detlef	Bergstr. 46 a, 14727 Premnitz
19	Klebe, Norman	Berliner Str. 11, 14712 Rathenow
20	Schulze, Britta	Markt 7/8, 14913 Jüterbog
21	Dauer, Alexander	Filchnerstr. 53, 14482 Potsdam
22	Dreßig, Thomas	Bahnhofstr. 37, 01968 Senftenberg
23	Krahl, Armin	Bahnhofstr. 37, 01968 Senftenberg

Weitere gültige Wahlvorschläge sind nicht eingegangen.

Brandenburg, 31. Mai 2006

Der Wahlausschuss

Herausgeber: Ministerium der Justiz des Landes Brandenburg, Postanschrift: 14460 Potsdam, Telefon: (03 31) 8 66-0.

Der Bezugspreis beträgt jährlich 56,24 EUR (zzgl. Versandkosten + Portokosten). Die Einzelpreise enthalten keine Mehrwertsteuer. Die Einweisung kann jederzeit erfolgen.

Die Berechnung erfolgt im Namen und für Rechnung des Ministeriums der Justiz des Landes Brandenburg.

Die Kündigung ist nur zum Ende eines Bezugsjahres zulässig; sie muss bis spätestens 3 Monate vor Ablauf des Bezugsjahres dem Verlag zugegangen sein.

Die Lieferung dieses Blattes erfolgt durch die Post. Reklamationen bei Nichtzustellung, Neu- bzw. Abbestellungen, Änderungswünsche und sonstige Anforderungen sind an die Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH zu richten.

Herstellung, Verlag und Vertrieb: Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH, Karl-Liebknecht-Straße 24-25, Haus 2, 14476 Golm (bei Potsdam), Telefon Potsdam (03 31) 56 89 - 0

Das Amtsblatt für Brandenburg (ohne Amtlichen Anzeiger) ist im Internet abrufbar unter www.landesrecht.brandenburg.de (Veröffentlichungsblätter [ab 2001]).

Der Fundstellennachweis Verwaltungsvorschriften ist im Internet abrufbar unter www.mdj.brandenburg.de (Paragrafen).